

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Röditz, Bernsdorf, Rüssdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 277.

39. Jahrgang.
Donnerstag, den 28. November

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtagen) abends für den folgenden Tag. Vierjährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Postanstalten, Postboten, sowie die Austräger entgegen. — Inserate werden die viergepolte Körpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde Hohndorf gedenkt mit Neujahr 1890 einen 2. Polizeidienner anzustellen. Jahresgehalt 750 M. und 50 M. Bekleidungsgeld, ohne

freie Wohnung. Darauf Respektierende haben ihre Meldung bis zum 10. fünfzigen Monats beim hiesigen Gemeindeamt anzubringen.

Der Gemeindevorstand.
Reinhold.

Tagesgeschichte.

Das an den Eisenbahnböschungen in den Klünen Abtei-Oberlungwitz, Hermsdorf, Rüssdorf und St. Egidien anstehende dicke und erlene Strauchholz, worunter sich viel Besenreisig befindet, soll Sonnabend, den 30. November d. J. auf dem Stocke öffentlich gegen sofortige Barzahlung und unter den vor der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden. Beginn der Versteigerung früh 1/29 Uhr bei Station 990 in Flur Abtei-Oberlungwitz.

Auch in der sächsischen Armee läßt man den Totensonntag nicht vorübergehen, ohne der für das Vaterland gefallenen und in Sachsen beerdigten Krieger zu gedenken. Aus den Jahren 1848 und 1849 stammend, erheben sich auf dem weiten Neustädter Friedhof in Dresden bei dem Heller große Massengräber; an jedem Totenfest, sowie an jedem Johannistage marschiert ein Kommando der Garnison dort hinaus und bekränzt die Gräber der toten Kameraden. Ein gleiches geschieht mit denjenigen Gräbern, welche die Gebeine solcher Kameraden decken, die in den Feldzügen 1866 und 1870/71 verwundet oder frank zurück nach der Heimat gebracht wurden und hier ihren Leiden erlitten mußten. Einer militärischen Vorschrift gemäß darf am Bußtag, dem darauffolgenden Sonnabend und Totensonntag außer Feueralarm kein Spiel geführt werden, die Wachen treten wohl in das Gewehr und präsentieren vor Sr. Majestät dem König u. s. w., schlagen oder blasen aber den Paradeschlag nicht.

Vom Lande. Der Stand der Winterfaaten ist ein zufriedenstellender, doch wird eine schützende Schneehölle herbeigewünscht, um den schädlichen Einwirkungen von Frost und Sonnenwärme auf die jungen Pflanzen vorzubeugen. — Der Getreidehandel verlor vergangene Woche zwar in fester Haltung, aber der Umfang der Umläufe reicht nicht an denjenigen der letzten Wochen heran. Die Preise für Roggen haben sich dabei fortlaufend zu Gunsten der Verkäufer gehalten, während Weizen vereinzelt eine Wenigkeit billiger erhältlich war.

An weiteren Petitionen liegen dem Reichstag aus dem Königreich Sachsen die folgenden vor: A. Hornhauer zu Dresden macht Vorschläge zur Regelung der Kolonialangelegenheiten; die Freie Vereinigung selbständiger Barbiers, Friseure und Perrückenmacher Dresden und Umgebung und Genossen bitten um Änderung des § 100e der Gewerbeordnung — das Halten von Lehrlingen —; der sächsische Innungs-Vorstand zu Dresden bittet um Änderung des § 149 Abs. 8 der Gewerbeordnung dahin, daß statt des Wortes „Innungsmeister“ jetzt werde „Meister“; derselbe bittet, jeden Arbeiter ohne Alterunterschied durch Gesetz zur Führung einer Gewerbe- oder Arbeiterlegitimation zu verpflichten; Karl Lagemann, Bildhauer zu Wilsdruff, im Auftrage einer dasselbst stattgefundenen öffentlichen Versammlung, bittet um Änderung der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung — Koalitionsrecht der Arbeiter betreffend —; Clemens Siegel, Lehrer zu Dresden, und Genossen bitten um Befreiung des Impfzwanges durch Aufhebung des Impfgesetzes.

Ein Hinweis auf die Verjährungsfristen dürfte jetzt an der Zeit sein. Wenn nicht bis zum letzten Tage dieses Jahres dem Schuldner der Zahlungsbefehl oder die Klage zugestellt ist, verjähren am 31. Dezember die Forderungen aus dem Jahre 1886. Laut

des bürgerlichen Gesetzbuches § 1017 sind dies die Forderungen:

1. der Apotheker, Fabrikanten, Buchhändler, Kaufleute und Händler jeder Art, Spediteure, Künstler, Handwerker für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten ihres Geschäftes, mit Ausnahme der Forderungen für solche Waren und Arbeiten, welche dem Schuldner zum Behufe eines eigenen Gewerbes- oder Handelsbetriebs geliefert oder geleistet worden sind;

2. der Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste ein Gewerbe machen, sofern die Forderungen aus ihrem Gewerbsbetriebe herrühren, insbesondere der Männer, Agenten, Feldmesser, Gebraummen, Barbiers, Wäscherinnen, Lohnbedienten;

3. der Post- und Telegraphenanstalten, der Verwaltung von Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtführer, Lohnfaktor, Boten und Verderbelehrer, an Porto, Briefträgerlohn, Telegraphengebühren, Frachtlohn, Hublohn, Botenlohn und für Verderbteile, sowie hinsichtlich der bei dem Waren- und Personentransporte gehabten Auslagen;

4. der Gastwirte und derjenigen, welche Speise und Getränke irgend einer Art gewerbmäßig verabreichen oder verschenken, für Wohnung und Bekleidung und sonstige für ihre Gäste gewährte Bedürfnisse und bestritten Auslagen;

5. derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbmäßig verleihen, wegen des Leihgeldes für den Gebrauch derselben;

6. der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, sowie Pensions- und Verpflegungsanstalten jeder Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung und jeden sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand;

7. der öffentlichen und Privatschulen hinsichtlich ihrer Honorare, jedoch soviel diese und die unter Nummer 6 genannten Forderungen anlangt, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und anderen öffentlichen Lehr-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftsmäßig gestundet werden;

8. der Lehrherren und Lehrmeister hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrverträge gebundenen Leistungen;

9. von Auszugalehlungen;

10. der Haus- und Wirtschaftsbeamten, Haushälter, Erzieherinnen, Privatsekretäre, Handlungsgesellen und anderer Geschäftshilfen, Privatsklippen und des Gefindes hinsichtlich des Gehaltes, Lohnes und anderer Dienstbezüge;

11. der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen Arbeitslohnes;

12. von Gebühren und Verlängen, welche öffentlichen Behörden jeder Art, Advoaten, Notaren, Aerzten, Chirurgen und Tierärzten aus heut Geschäftsvorhältnissen gegen Privatpersonen zuführen;

13. der Kirchen und Schulen, somit der Kirchen- und Schuldienst wegen der Gebühren für kirchliche und andere Amthandlungen.

Es sei bemerkt, daß eine bloße Klageanmeldung nicht mehr genügt. Auch wird die Verjährung nicht unterbrochen, und wenn man innerhalb 6 Monaten den Zahlungsbefehl nicht für vollstreckbar erklärt läßt. Es empfiehlt sich, die Anträge auf Zahlungsbefehl nicht in den letzten Tagen des Dezember einzureichen, da Gericht und Vollstreckungsbeamte dann überbürdet sind.

Die Ministerien des Krieges, des Innern und der Justiz erlassen, nachdem die Landesanstalt zu Hohenau bei Stollberg zu einer Gefängnisanstalt für Männer umgestaltet worden ist, eine Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betr. Darnach sind von Anfang Jahr an einzuliefern: 1) Die zu Buchhaustrafe verurteilten Personen in die Strafanstalt Waldheim; 2) die zu Festungshaft verurteilten auf die Festung Königstein; 3) Personen männlichen Geschlechtes, welche länger als einmonatliche Gefängnisstrafe zu verbüßen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Strafanstalt zu Sachsenburg bei Frankenberg; 4) Personen weiblichen Geschlechtes, welche länger als einmonatliche Gefängnisstrafe zu verbüßen haben und noch nicht 18 Jahr alt sind, in die Strafanstalt Grünhain bei Schwarzenberg; 5) Personen männlichen Geschlechtes mit länger als dreimonatlicher Gefängnisstrafe, welche über 18 Jahre

zählten, in die Strafanstalt Hohenau, wenn die Staatsanwaltschaft bei einem der Landgerichte Chemnitz, Dresden oder Freiberg oder ein im Bezirk dieser Landgerichte gelegenes Amtsgericht Strafvollstreckungsbehörde und der Einzuliefernde evangelisch-lutherisch ist, in anderen Fällen in die Strafanstalt zu Zwischenau; 6) weibliche Personen über 18 Jahre, mit längerer als dreimonatlicher Gefängnisstrafe in die Strafanstalt zu Voigtsberg bei Oelsnitz i. B. — Alle sonstigen von Zivilgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen sind in den Gerichtsgefangnissen zu verbüßen. — Personen, welche von deutschen Militägerichten zu Gefängnisstrafe verurteilt und an die Königl. sächsischen bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung abzugeben sind, sind insgesamt, ohne Unterschied, auf wie hoch die zu verbüßende Strafe sich beläuft, in die Strafanstalt zu Zwischenau einzuliefern.

Dresden, 25. November. Bei der Zweiten Kammer ist ein Königl. Dekret eingegangen, betreffend den Bericht über die Verwaltung und Vermehrung der Königl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft in den Jahren 1886 und 1887. Wir behalten uns nähere Mitteilungen aus dieser umfänglichen Vorlage vor. Das erste Verzeichnis der bei der Beschwerde- und Petitionsdeputation der Zweiten Kammer eingegangenen Beschwerden, bzw. Petitionen enthält 32 Nummern, von welchen nicht weniger als 17, die sich auf Eisenbahnen beziehen, der Finanzdeputation B überwiesen worden sind. An die Finanzdeputation A sind 9 Nummern abgegeben worden, darunter Petitionen der Straßenwärter des amschaupmannschaftlichen Bezirks Grimma um Erhöhung ihres Einkommens und Einführung von Dienstaltersklassen, der Weichenwärter II. Klasse zu Chemnitz um Erhöhung ihres Diensteinkommens, der Dienergehilfen bei den Amts- und Landgerichten um Anstellung als wirkliche Diener nach zehnjähriger Dienstzeit, der Arresthausinspektoren, Wachtmeister, Botenmeister und Diener bei den Amts- und Landgerichten, sowie Staatsanwaltschaften um Bewilligung eines Bekleidungsgeldes, der sächsischen Unterförster um Verbesserung ihrer Gehalts- und Rangverhältnisse, sowie um Titeländerung, und der Expedienten des Amts- und Landgerichts zu Plauen und Gelenau um Verbesserung ihrer Gehaltverhältnisse und Gewährung von Zählgeldern an Rassenbeamte und Gerichtsvollzieher. Von den 6 Nummern, welche die Beschwerde- und Petitionsdeputation zur eigenen Berichterstattung behalten hat, ist zu erwähnen eine Petition der Gewerbevereine des Erzgebirgischen Gauverbandes um Erweiterung der sächsischen Landesbrandkasse zu einer staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt gegen Elementarfehden.

Dresden, 25. Nov. Heute vormittag fand unter großer Anteilnahme auf dem Trinitatisfriedhof zu Dresden die feierliche Bestattung des Oberhospitälere Dr. Kohlschütter statt. Die Leichenhalle vermochte nur einen Teil der großen Trauerveranstaltung aufzunehmen.

Leipzig, 26. November. Der landwirtschaftliche Kreisverein Leipzig beabsichtigt, kommendes Jahr eine große Ausstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte hierzu zu veranstalten, es sind bereits die Umfragen bei den Interessenten in Gang gesetzt worden. — Der in Rede stehende Verein hat ferner beschlossen, für eine Verlegung des Leipziger Viehmarktes auf einen anderen Tag als Montag einzutreten. Man beabsichtigt, damit zu bewirken, daß